

## **V e r o r d n u n g**

### **über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Bayrischzell**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende

#### **V e r o r d n u n g :**

##### **§ 1**

#### **Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

Arbeiten des Winterdienstes sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

##### **§ 2**

#### **Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen und auf dem dazugehörigen Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind unter anderem das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen etc., das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz sowie die Verwendung von lärmenden Maschinen (z.B. Bohr-, Fräs-, Schleifmaschinen, Hochdruckreiniger usw.)
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehört insbesondere die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- oder -blasgeräte, Heckenscheren usw.).
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschl. Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (z.B. Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe usw.) beauftragt sind.  
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von gewerbsmäßig darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind sowie von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

### **§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Die Musikausübung im Freien muss um 22.00 Uhr beendet sein. Bei Benutzung dieser Instrumente und Geräte in geschlossenen Räumen sind zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr die Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 – 3 dieser Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nach § 2 Abs. 1 – 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt.
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Tonübertragungsgeräte benutzt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayrischzell, den 21.08.2007



Limbrunner  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Verordnung wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln ortsüblich bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 21.08.2007 angeheftet und werden am 07.09.2007 wieder entfernt.

Bayrischzell, den 21.08.2007



Limbrunner  
1. Bürgermeister

